

3 438. a (1)

Nr. 5183/1853

K u n d m a c h u n g.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1852 über die neue Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landes-Regierungsblätter, und um die Verbreitung des Reichsgesetzblattes möglichst zu erleichtern, haben nunmehr alle k. k. Postämter Pränumerationen auf das Reichsgesetzblatt anzunehmen.

Die Pränumeration hat nicht nach Jahrgängen, sondern nach der Bogenzahl von sechzig Bogen stattzufinden. — Nach Uebersendung von 55 Bogen wird jede weitere Zusendung an den Pränumeranten eingestellt, wenn eine Erneuerung der Pränumeration nicht eingetreten ist.

Die am Ende eines Jahrganges durch die aus demselben übermachten Blätter nicht erschöpfte Zahl der pränumerirten 60 Bögen wird dem Pränumeranten für den Fall, als er seine Pränumeration erneuert, in die Bogenzahl desselben eingerechnet; in dem Falle aber, als die Pränumeration nicht erneuert wird, als verfallen angesehen.

Der Pränumerationspreis für 60 Bogen beträgt mit Einschluß der auf 30 kr. C. M. festgesetzten, gleichfalls von den Abonnenten in Bohemien zu entrichtenden Versendungsgebühr 3 fl. 30 kr.

Die k. k. Postämter haben die bei ihnen eingehenden Pränumerationsbeträge sammt Versendungsgebühr von Fall zu Fall an die k. k. Zeitungs-Expedition in Wien, unter genauer Angabe der pränumerirten Bogenzahl, des Namens, Charakters und Wohnortes des Abonnenten einzusenden, welche die Zusendung der pränumerirten Exemplare an die Adressaten unter Schleiße veranlassen wird.

Die pränumerirten Exemplare des Reichsgesetzblattes werden nicht mit Zeitungsmarken versehen, sondern es wird die Berechnung der eingehenden Versendungsgebühren bei der Wiener-Expedition statt finden.

Reclamationen über Abgänge etc. sind durch die Postämter gleichfalls an die genannte Zeitungs-Expedition zu leiten.

Rücksichtlich der Bestellung der pränumerirten Reichsgesetzblätter in die Wohnung der Abonnenten gelten die rücksichtlich der Zustellung der inländischen Zeitschriften überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf die seit 1. Juli 1853 erschienenen Nummern des Reichsgesetzblattes.

Dies wird zu Folge hohen Ministerial-Erlasses ddo. 8. August l. J., Zahl 11897 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest am 15. August 1853

3. 429. a (3)

Nr. 8407/1075

K u n d m a c h u n g.

Von der küstenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1856, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1854 und 1855, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1854, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden:

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagfahung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeit-

dauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifolgenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugeheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station, und zwar bei Linien- und Wegmäthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifklasse sammt dem für Ein Jahr bestimmten Ausrufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertragung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, insofern sie bei derselben Tagfahung ausgetreten werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren, nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte in Barem oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sei, daher so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigten zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Clauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Dfferent die in der Kundmachung vorkommenden und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können so wie die mündlichen auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben).“

Ein Formulare eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Licitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen und Ueberfuhrer eröffnet und kundgemacht werden, dann daß, wenn dieß beendigt ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang nimmt, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-Anbieter kommt, wonach, wenn einmal die schriftlichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein Anbot mehr angenommen wird.

Als Ersther der Pachtung wird sodann Derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, insofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schriftliches Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen

Anboten aber Jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit Derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen Anbote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt; kommt ein schriftliches Offert einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 9. Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern und Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtecaution selbst in Barem oder in k. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothezirten Realitäten gelegen sind, versehen sein muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthe bereits gepachtet, und ihre diesfällige Caution durch Erlag in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins-Rückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies, daß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreiche, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, insoweit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kund-

machung und auf den Punct 19 der Pachtbedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigestellung der Caution ausgehändigt werden.

Diese Richtigestellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Anritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträgliches Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1853.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Aerares.

§. 15. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigends bestehenden Bedingungen dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünktlich um die neunte Vormittagsstunde.

Formulare eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom 1. Nov. 1853 bis hin 1854, oder vom 1. Nov. 1853 bis hin 1855, oder vom 1. Nov. 1853 bis letzten October 1856, den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben, und zwar im Falle des Anbotes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerungs-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich beiliegend bar den Betrag von Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden, bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben), welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden nachweisen, oder schließe ich bei die nachfolgenden k. k. Staatspapiere, bestehend in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und Nummer, dann mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen) — oder lege ich die Cassenquittung über das mit Gulden erlegte Badium bei. —

. am 1853.

(Unterschrift des Offertenten, nach Maßgabe des §. 7 der Kundmachung.)

(Bezeichnung des gehörig zusammengelegten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und der Angabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden muß die Adresse auch noch folgenden Beisatz enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Namens jeder Station).

Pachtbedingungen, unter welchen die Pachtung der Aerialischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthen stattfindet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Sta-

tionen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhoben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Bhrmauthen oder Füllstationen treten die nämlichen Wegmauth-Gebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Bhrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Bhrmauthstationen nur insoweit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens: Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Aerares sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihn übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerares zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger theilen, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens: Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dormal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens: Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken erzielig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungsortes anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird.

Sechstens: Die Beschaffung der Mauth-Balorbolletten bleibt dem Pächter überlassen; es ist jedoch ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet.

Siebtens: Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtens: Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens, der Brücke oder der Ueberfuhr die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit gerietend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Neuntens: Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er

U e b e r s i c h t

der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauth-Stationen im österr. illyrischen Küstenlande, welche für das Verw.-Jahr 1854, und beziehungsweise 1855 und 1856 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Gemein- ral- Bezirk	Benennung	Kategorie	Tarifs- Classe	Ausrufs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung		Anmerkung			
	der Mauth-Stationen				Ort	Tag				
CAPO- DISTRIA	Capodistria	Wegmauth	III	3907	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bezirks- Verwaltung.	am 9. Septem- ber 1853.				
	Rovigno	dto.	III	1303						
	Pechlin	dto.	II	2859						
	Lippa	dto.	II	825						
	Obrou	dto.	III	1656						
	Triest a) alter Schranken	Linienmauth	I	6284						
								b) neuer nebst der Wehr- mauth an der Op- tschinaer Straße	dto.	I
	„ c) Neues Lazareth	dto.	I	1507						
	Sessana	Wegmauth	III	8757				Triest, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	5. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.	
	Prosecco	dto.	II	753						
Basovizza	dto.	II	4221							
Görz Triester Straße .	Linienmauth	I	3444							
„ Kärntner Straße	dto.	I	2012							
„ Italien. Straße	dto.	I	3000							
„ Brücke über den Isonzo	Brückenmauth	II	3000							
„ Wiener Straße .	Linienmauth	I	2203							
„ „ „	Brückenmauth für die Benützung des Wildbachs Viau	I	1102							
„ Straße St. Peter	Linienmauth	I	2500							
„ „ Strazig	dto.	I	2500							
„ „ Bianca	dto.	I	1000							
Podgora	Ueberfuhr über den Isonzo	III	1315	Görz, bei der k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung.	12. September 1853 und an den nächstfolgenden Tagen.	Zu den 7 Linienmauth- stationen in Görz wird be- merkt, daß bei Jeder dersel- ben nebst der Ararial-Linien- mauthgebühr zugleich auch die der Stadtgemeinde Görz als Zuschlag bewilligte Pflaster- mauthgebühr in gleichem Be- trage wird eingehoben wer- den. Die jenseitigen Fiscal- Preise werden daher bei der Versteigerung im doppelten Betrage angenommen wer- den, und sind demnach auch die Pachtanbote darnach zu stellen.				
Mainizza	dto.	III	2917							
Haidenschaft	Wegmauth	III	2741							
Merna	Brückenmauth	I	4378							
Sagrado	Wegmauth	III	2000							
Monfalcone	Brückenmauth	I	2697							
Duino	Wegmauth	II	1290							
Gradisca	dto.	II	3632							
Villesse	Ueberfuhr über den Torre	II	1030							
Versa	Brückenmauth über den Judri	II	1190							
„ „ „	Brückenmauth über den Torre	III	530							
Visco	Wegmauth	II	759							
Nogaredo	dto.	II	755							
Brazzano	Brückenmauth	II	147							
Plava	Wegmauth	II	318							
Canale	dto.	I	585							
„ „ „	Brückenmauth	II	90							
Woltschah	Wegmauth	II								
Karfreit	dto.	II								
Flitsch	dto.	III								
„ „ „	Brückenmauth	III								
Mittelpret	Wegmauth	II								

3. 1157. (3)

Nr. 1127.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Josef Sever von Rosenbüchel, im Gerichtsbezirke Triesten, und in Erledigung des Einvernehmungsprotocoles de praes. 27. Juli l. J., B 2880, in die executive Feilbietung der an Franz Poderschal vergewährten, zu Laschenberg liegenden, im Grundbuche der Herr-

schaft Thurn bei Gallenstein sub Urb. Nr. 65, Grundbuchsfolio 416, gerichtlich ohne Abzug der Grundentlastungsschädigung auf 1126 fl. 40 kr. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, we- gen aus dem gerichtlichen Vergleiche vdo. 3. ausgef. 4. Juni 1852, B. 1997, schuldigen 113 fl., der Klagskosten pr. 2 fl. 50 kr., und der Executionsexpensen gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstagungen auf den 12. September 1853, auf den 10. October 1853 und auf den 14. November 1853, jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß

die fragliche Realität bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintergegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationbedingnisse, nach denen jeder Licitant das 10% Badium mit 113 fl. zu erlegen hat, können hiergerichts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht St. Martin am 30. Juli 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Zhuber.

3. 431. a (1)

Nr. 8313.

R u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brücken-Mäuth und der Wassermäuth in Laibach - dann über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch im Steuer- und Gerichts-Bezirk Umgebung Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction zu Graz vom 5 August d. J., 3. 14493:

1. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer;

a) von der Bier-Erzeugung in Laibach;

b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach, und

c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, - und

2. Die Linien-, Weg- und Brückenmäuth und die Wassermäuth in Laibach - und zwar der Verzehrungssteuer-Bezug sub 1. und die Mäuth sub 2. vereint, dann abgesondert.

3. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 - oder auf die Dauer der drei Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1856, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht gegeben werden.

Die Versteigerungen beider Objecte (1 und 2 zusammen und 3 für sich) wird am 6. September 1853 Früh um 10 Uhr im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach Nr. 297 am Schulplaz, unter nachstehenden Bestimmungen abgehalten, und es werden im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen die Verträge abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

1. Die schriftlichen, mit einem 15 kr. Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 5. September d. J. 12 Uhr Mittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, im Bureau der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Offerenten zu unterzeichnen. Parteien, welche des Schreibens unfähig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach diesem oben bemerkten Schlusstermine oder nicht vorschristmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Gene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Ubrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durch 6, auf den Zeitpunkt

der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtungswerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Stadt Laibach, dann den sechsten Theil des Ausrufspreises, bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäuth, dann der Wassermäuth in Laibach, endlich den zehnten Theil des Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction unterstehenden Gefällscaffa deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lehtbekanntem Börse-Course geschehen. Für die Linien-, Weg- und Brückenmäuth und die Wassermäuth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel Extractes und Schätzungsactes, geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanz-Procuratur-Abtheilung in Laibach, oder der k. k. Finanz-Procuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte, ohne beigeflossene vorschristmäßige Badien oder Erlagscheine des bei einer Gefällscaffa deponirten Badiumbetrages, wird keine Rücksicht genommen.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Badiumsbetrag zurückbehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in so ferne es die Commission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clause, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde.

8. Die Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Versteigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Ersteher angesehen, sofern sein Peshot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanzbehörden geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiemit vorbehalten wird.

Der Offerent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach § 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich.

10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei

der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersteheren und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hiesigen Stadtmagistrate zur weiteren Beiländigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

14. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Berordnung vom 5. Juli 1850, 3. 8814, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der Jurisdiction-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Versteigerung oder aus den hierauf abgeschlossenen Pachtverträgen etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Weitere Bedingungen sind:

A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in Laibach, dann bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges von Wein, Most und Fleisch im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach.

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeinde-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 109.000 fl. sage: Einhundert Neuntausend Gulden G. M., wovon 48.000 fl. auf den Gemeindezuschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt.

2. Für den Bezug der Verzehrungssteuer im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach wird der Betrag jährlicher 29.600 fl., sage: Neun und Zwanzigtausend Sechshundert Gulden G. M., als Ausrufspreis festgesetzt.

3. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, 3. 25.892, bekannt gegebenen Tarife und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Gubernial-Circularen vom 22. März und 27. September 1848, 3. 7238 und 22.277 kundgemachten Abänderungen desselben einzuhoben. Von dieser Verpach-

tung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen: der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, a) von der Bier-Erzeugung in Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach, und c) von den unter b) bemerkten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach.

4. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich des Pächters verbleiben.

5. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernial-Circular vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seien werden.

6. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tarife vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

7. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotens gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtshillings als Caution in Barem oder in k. k. Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsapparat verfallen einzuziehen und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege, in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag, wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden.

8. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jenem Circular enthaltenen Vorschriften und Tarife fürs flache Land zu benehmen und allen, sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tarife aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur den ungebührlich eingehobenen Betrag den Parteien zurück zu setzen, sondern auch überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszahlenden Antheiles an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Rücksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefälls-Uebertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

11. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dessen ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

12. Für den Ausrufspreis wird von Seite der Finanz-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungs-Steuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungs-Steuer-Vorschriften geändert würde, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Änderung anzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderung aufzutun. Der hiernach aufgekündete Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termins in Wirklichkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach in festgesetzter Frist einzubringen.

13. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am 1. ten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag an einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorausgehenden Werktage an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen.

14. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rücklande bleibt, so laufen vom Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der

Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersther den Antritt der Pachtung verweigern oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

15. Für den Fall, als der Pächter die contractmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefälls-Verpachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden sein werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren und zwar nach dem oben bezeichneten Tarife zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1853 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen und hiebei sämtliche im Pomerium der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wozu in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, in so fern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tarifen, entweder von dem austretenden Pächter an das Aerar, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird.

Bezüglich der Vorräthe im verpachteten Bezirke Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tarifmäßigen Gebühr für die beim Anfange seines Pactes vorhandenen tarifmäßig versteuerten Vorräthe von dem austretenden Pächter in der Art zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen seines Pachtcontractes hierzu verpflichtet ist. Von dem dem Pächter tarifmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikel in des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu sein, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufwahrungslocalitäten der Steuerpflichtigen oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tarifmäßig enthaltende Steuergebühr sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindefuzschlage, entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuerrückvergütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den den Steuerpflichtigen eigenthümlichen oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oben erwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pactes bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren sammt dem allfälligen Gemeindefuzschlage an das Aerar oder

an die an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem aus- und eintretenden Pächter oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten unter Beizuhung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen. Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. Das Nichterscheinen des Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtvertrages vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen und nach dessen Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

17. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unwillig die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Bemerkungen zu gestatten und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach.

1. Als Fiscalpreis wird der Betrag von 12650 fl., sage zwölf tausend sechs hundert fünfzig Gulden C. M. angenommen, wovon auf die Wassermauth 43 fl. 24 kr., auf die Linienwegmauth an der Wiener Linie und an der Kärntner Linie 3563 fl. 24 kr., auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Carlstädter Linie 3312 fl. 36 kr.; auf die Linien-Wegmauth an der St. Peters Linie nebst Kubthal 1092 fl. und auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Triester Linie, sammt den Wehrstranzen in der Tirnau und Rosenbach 4638 fl. 36 kr. entfallen.

2. Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für das Verwaltungsjahr 1854 in der gedruckten Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction zu Graz vom 22. Juni d. J., Zahl 10580, enthalten sind, und welche in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 9., 11. und 12. Juli d. J., Nr. 153, 154 und 155 veröffentlicht wurden, gelten auch für die Laibacher Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth.

3. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Kanalbrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth einzuhoben.

4. Der Erbleher der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Provinzial-Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernhin bewilligt werdende Pflastermauth einzuhoben und sich seiner Zeit wegen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate Laibach ins Einvernehmen zu setzen und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. Die Pflastermauth ist bisher mit der Hälfte der in Laibach bestehenden Aerial-Wegmauthgebühr, also mit einem halben Kreuzer und beziehungsweise mit einem Viertel Kreuzer für jedes Stück Zugvieh, je nachdem solches in oder außer der Bespannung vorkommt, eingehoben worden.

5. Da das Verzehrungssteuer-Gefäll Eigenthümer von Localitäten ist, welche der Pächter braucht, so wird derselbe gehalten sein, die Aerial-Localitäten besonders zu miethen.

6. Dem Pächtersteher liegt endlich der Ertrag der geschmähigen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörde zu verbleiben habende Contracts-Exemplar ob.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 16. August 1853.

3. 441. a (1) Nr. 7397.

Licitations-Kundmachung wegen Verpachtung der Aerial-Brückenmauthstation zu Arnoldstein in Kärnten.

Die am 13. August 1853 beim k. k. Verwaltungsamte Arnoldstein vorgenommene zweite Versteigerung des Ertrages der Brückenmauthstation Arnoldstein für das Verwaltungsjahr 1854 und beziehungsweise pro 1855 und 1856 ist erfolglos geblieben. Es wird daher zur Verpachtung obigen Mauthobjectes für die Dauer des Verwaltungsjahres 1854 und bezüglich für 1855 und 1856 eine wiederholte Licitation, und zwar unter den gleichen in der Kundmachung der hohen Finanz-Landesdirection vom 22. Juni 1853, Z. 10580, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 153, 154 und 155) festgesetzten Bedingungen am 10. September d. J. um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Verwaltungsamte in Arnoldstein mit dem frühern Ausbaugepreise pr. 1302 fl. C. M. abgehalten werden.

Hierzu werden die Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß allfällige schriftliche Offerte bis längstens 7. September d. J. Mittags an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzusenden sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 16. August 1853.

3. 436 a (1) Nr. 11453.

Kundmachung

Für die Finanzgebäude Nr. 61 und 62 zu Agram werden 16 Stück eiserne Dfensthüren mit sperrbaren Schloßern und beiderseitigem Delanstrich benötigt.

Zur Lieferung dieser Gegenstände, deren Bestehungspreis auf 419 fl. 25/2 veranschlagt ist, wird am 13. September 1853 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Finanz-Landesdirections-Decoromat zu Agram eine Minuendo Licitation abgehalten werden, bei welcher jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen haben wird.

Die Lieferung hat binnen 4 Wochen nach Annahme des Anbotes zu geschehen, und es wird der Bestehungspreis dem Lieferanten nach erfolgter commissioneller Collaudirung der gelieferten Dfensthüren ausbezahlt werden, wobei bemerkt wird, daß in diesem Preise auch die Anbringung der Thüren an den Heißöffnungen, zu welchen sie gehören, mit einbegriffen ist.

Das Vorausmaß kann bei dem hierortigen Dconomate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Agram am 14. August 1853.

3. 409. a (3) Nr. 3585.

Edict für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Haasberg.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten Sr. Durchlaucht Herrn Veriand Fürsten zu Windischgrätz, Besitzers der Herrschaft Haasberg und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung des für die Urbauialbezüge obiger Herrschaft auf 63091 fl. 20 kr. bereits ermittelten und für allfällige weitere Bezüge noch zu ermittelnden Entschädigungscapitals mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf die Herrschaft Haasberg zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis Ende September aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obbezeichnete Entlastungs-Capital nach Maß-

gabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentges vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 81, auf das Ausbleiben eines zur Tagfahrt vorgeladenen Hypothekargläubigers geschehen Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf das obenwähnte Entlastungs-Capital überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentges vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 2. August 1853.

3. 1201. (1) Nr. 5975.

Kundmachung

Am 30. I. M. Vormittags 9 Uhr wird bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein die der Ortsgemeinde Lahovitz und Bodiz, letztere bestehend aus den Catastral-Gemeinden: Bodiz, Bukouza, R. pne, Skaruzhna, Pole, Schenkenthurn und Besze, zugewiesene Jagd auf 5 Jahre licitationsweise verpachtet werden.

Die näheren Licitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 13. Juli 1853

3. 1183. (1) Nr. 2617.

Edict Von dem k. k. Bezirksgerichte I. Classe in Treffen, als Realinstanz, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Sittich die Feilbietung des, zum Nachlasse des Josef Kallitz, von Mälledulle, gehörigen, in Resbure gelegenen, im Grundbuche von Sittich sub Berg-Nr. 18 vorkommenden Weingartens sammt Keller und einiger Fahrnisse, am 7. September d. J. Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß die Fahrnisse nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden, der Licitant des Weingartens ein Radium pr. 30 fl. zu erlegen habe, und die weitem Licitationsbedingungen hieramts und beim k. k. Bezirksgerichte Sittich eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht I. Classe Treffen am 11. August 1853.

3. 1184. (1) Nr. 3414.

Edict Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache des Hrn. Josef Burschbauer, nomine seines m. Sohnes gleichen Namens, durch Hrn. Dr. Würzbach, wider Anton Groschel von Studenz, die executive Feilbietung der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 803, Rectif. Nr. 721 vorkommenden, gerichtlich auf 1562 fl. geschätzten Viertelhuben in Studenz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. November 1852, Z. 10970, schuldigen 35 fl. 37 1/2 kr. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Tagfahrten, auf den 16. September, 17. October und 16. November l. J., Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfahrt stattfinden.

Der Grundbuchscontract, die Schätzung und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg am 5. Juli 1853.

3. 1169. (2) Nr. 4027.

Edict Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid 25. Juli 1853, Z. 4027, in die executive Feilbietung der, dem Johann Ebaschnik, von Niederdorf gehörigen, im vormals Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 361 erscheinenden Realität zu Niederdorf Consc. Nr. 33, und einiger Fahrnisse, wegen dem Stephan Miklitsch, von Ddra, schuldigen 139 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 29. August, die zweite auf den 30. September und die dritte auf den 29. October 1853, jedesmal Früh 10 Uhr, im Orte Niederdorf mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität und Fahrnisse erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 25. Juli 1853.

3. 1187. (1) Nr. 3657.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Georg Kump, von Neutabor, wegen ihm schuldiger 270 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des, dem Schuldner Jacob Saje, von Werch bei Winkl gehörigen, gerichtlich auf 150 fl. bewertheten, im Winklber, e per nivarh gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Curr. Nr. 322 vorkommenden Weingarte s sammt Zugehör und hölzernen Keller, laut Bescheid vom heutigen, bewilliget und hiezu der 27. September, 28. October und 28. November d. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Weisage angeordnet worden ist, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden, und die Schätzung, Grundbuchsextract und Licitationsbedingnisse hieramts einzusehen sind.

Eschernembl am 12. August 1853.

3. 1188. (1) Nr. 3548.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Johann Krusche, durch Hrn. Dr. Hofina, gegen Josef Brunstle, von Ruß ach, pcto. schuldiger 479 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche Herrschaft Gottschee sub Top. Nr. 31, Fol. 122, Dom. G. B. Nr. 123 vorkommenden, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Weingartens sammt Zugehör bewilliget, und hiezu der 23. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Weisage bestimmt worden sei, daß dieses Reale nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe hinta gegeben werden wird, und die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden könne.

k. k. Bezirksgericht Eschernembl am 6. August 1853.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter:
Brolsch.

3. 1189. (1) Nr. 3098.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Eschernembl erster Classe bringt zur allgemeinen Kenntniß:

Es habe auf Ansuchen des Herrn Josef Schreier, Handelsmannes in Laibach, wider Georg Baritsch, von Schöpfentag, wegen aus dem Ueth.ile des k. k. Landesgerichtes in Laibach, als Handelsenate, vom 8. Juni 1852, 3. 1725, et exintab. 9. Februar d. J., noch schuldigen Wechselforderungsrests mit 205 fl. 26 kr. C.M., sammt 6% Zinsen seit 4. Juli 1852 u d Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Letztern und zugleich dem Michael Barizb gehörigen, zu Schöpfentag sub Consc. Nr. 6 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Pöland sub Rectif. Nr. 270 vorkommenden, gerichtlich auf 386 fl. geschätzten 1132 Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden; dann der, dem Georg Barizb allein gehörigen, in die Pfändung gezogenen, in einem Weinfasse, zweier Säure-Boittungen und einer Getreidtrube bestehenden, gerichtlich auf 5 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse bewilligt, und dazu drei Tagfahrten, als: auf den 23. September, auf den 24. October und auf den 22. November d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags, in loco der Realität und Fahrnisse zu Schöpfentag mit dem Weisage bestimmt, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwert hintang geben werden.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen, oder auch Abschriften davon erhoben werden.
Eschernembl am 10. Juli 1853.

3. 1190. (1) Nr. 2955.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Margareth Pauleschitz von Br. sje, die executive Feilbietung der, dem Paul Schueller gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Stadtgült Eschernembl Cur. Nr. 389, 390, 392, 393, 395, 396 und 397 vorkommenden, gerichtlich auf 787 fl. geschätzten Realitäten sammt Haus Consc. Nr. 96 in Eschernembl, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. April 1840 schuldigen 162 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 23. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Früh 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 1. Juli 1853.

3. 1191. (1) Nr. 3147.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird dem unbekannt wo abwesenden Mathias Kusma von Sorenze mittelst dieses Edictes erinnert:

Es habe Franz Stanischa, von Germ, wider ihn die Klage wegen schuldigen 49 fl. c. s. c. angebracht, worüber die Tagfahrt auf den 14. November l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden sei.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde ihm auf seine Gefahr und Kosten ein Curator in der Person des Herrn Johann Wirant von Eschernembl aufgestellt, dem er seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, die erforderlichen Behelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter zu wählen und namhaft zu machen hat, wdrigens mit dem aufgestellten Curator die Sache verhandelt und hierüber was Rechtens ist, erkannt würde.

k. k. Bezirksgericht Eschernembl am 14. Juli 1853.

3. 1192. (1) Nr. 3070.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte erster Classe zu Eschernembl wird dem abwesenden Johann Zwiz, von Roschany, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Stephan Kapsch, von Roschany, wegen schuldigen Darlehens mit 61 fl. C.M. c. s. c., angebracht und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 14. November d. J., 9 Uhr Vormittags, mit dem Anhange des S. 18/45 der allerhöchsten Entschließung vom 18. October angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Mathias Gersin, von Michelsdorf als Curator bestellt, mit welchem die ange. rachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Johann Zwiz wird dessen zu dem ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtliche ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, wdrigens er sich die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich bei zu messen haben wird.

Eschernembl am 8. Juli 1853.

3. 1193. (1) Nr. 3348.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte erster Classe zu Eschernembl wird hiemit veröffentlicht, daß in der Executionsfache des Andreas Klemenz, von Eschernembl gegen Jde Krotz, von Krozi (Preloka) Consc. Nr. 13, pcto. schuldiger 80 fl., der 5% Interessen und Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, auf 250 fl. bewertheten unbebauten, sub Curr. Nr. 257 im dießgerichtlichen Grundbuche Herrschaft Freithurn vorkommenden; dann der, auf 220 fl. bewertheten bebauten, in Krozi sub Consc. Nr. 13 gelegenen, eb. n. daselbst sub Curr. Nr. 413 vorkommenden Subrealität bewilliget, und auf den 21. September, 21. October und 21. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei, wo das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract einzusehen sind, mit dem Weisage angeordnet worden ist, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden.

Eschernembl am 25. Juli 1853.

3. 1194. (1) Nr. 2249. 3179.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Ostermann von Biesoviz, die executive Feilbietung der, dem Andre Kurec gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Herrschaft Pöland Rectif. Nr. 8 vorkommenden, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Einviertelhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. Juni 1851, 3. 2024, schuldigen 219 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 19. September, auf den 19. October und auf den 21. November d. J., Früh 9 Uhr, und zwar nach Einvernehmung des Executen und seiner Tabulargläubiger in loco der Realität mit dem Anhange angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hierorts eingesehen werden.

Eschernembl am 15. Juli 1853.

3. 1195. (1) Nr. 4111.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 27. Juli 1853, 3. 4111, in die executive Feilbietung der, dem Johann Poschar gehörigen, im vormalig Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1059 erscheinenden Realität zu Globel Nr. Consc. 5, wegen dem Josef Louschin von Jurjoviz schuldigen 35 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 3. September, die zweite auf den 3. October und die dritte auf den 5. November 1853, jedesmal um 10 Uhr Früh, im Orte Globel mit dem Weisage angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwerthe wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.
Reifnitz am 27. Juli 1853.

3. 1196. (1) Nr. 4151.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid vom 28. Juli 1853, Nr. 4151, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Wessel, von Traunitz, gehörigen, im vormalig Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1300 erscheinenden Realität zu Traunitz Nr. Consc. 31, wegen dem Herrn Anton Moschek, von Planina, schuldigen 38 fl. 8 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 2. September, die zweite auf den 4. October und die dritte auf den 4. November 1853, jedesmal Früh um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Weisage angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwerthe pr. 646 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.
Reifnitz am 28. Juli 1853.

3. 1203. (1) Nr. 7233.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach erster Section wird bekannt gemacht, daß am 1. April 1853 hierorts die ledige Inwohnerin Maria Krishmann ohne Hinterlassung einer testwilligen Anordnung gestorben sei, zu deren Nachlass ihre Brüder Andreas, Anton und Johann Krishmann als gesetzliche Erben einschreiten.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Andreas Krishmann nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, wdrigensfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben u d dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Dr. Oblak abgehandelt werden würde, der nicht angetretene Erbtheil des Andreas Krishmann aber vom Staate als erlosch eingezogen wird und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Ansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Laibach am 13. August 1853.

3. 1197. (1) Nr. 678.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Außeneegg, von Sapusch, die executive Feilbietung der, dem Josef Branz gehörigen, in Aßling sub Consc. Nr. 22 gelegenen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Weisensfels sub Urb. Nr. 120 eingetragenen Realität, wegen demselben aus dem w. a. Vergleiche vom 9. Juni 1849, 3. 78 schuldigen 116 fl. 36 kr. c. s. c. bewilliget, und s. ien hiezu drei Tagfahrten, die erste auf den 2. Juli 1853, Früh 9 Uhr, die zweite auf den 2. August 1853, Früh 9 Uhr und die dritte auf den 2. September 1853, Früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Weisage angeordnet, daß selbe in dem Falle, als sie bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht wenigstens um den Schätzwert abginge, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzwerthe verkauft werden würde.
Grundbuch, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.
Kronau am 1. April 1853.

Anmerkung: Bei der ersten und zweiten Tagfahrt ist kein Kauflustiger erschienen.

Der k. k. Bezirksrichter:
Negro.